

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Heiden-Lammesfeld
der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH
(Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebietsverordnung „Heiden-
Lammesfeld“ - vom 3. November 2003**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau u. Energie in NRW - verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Heiden-Lammesfeld der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone IIIA) - die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung:
Heiden,
Fluren 2, 11 bis 18, 24, 39, 40, 44 und 45
jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick (Anlage 1.).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Borken
- Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeister der Gemeinde Heiden

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstigen Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen (§ 51 Abs. 3 LWG).

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von

Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - IV-3-953-26308 - IV- 8-1573-30052 - / - VI-A3-32-40/45 - vom 9.10.2001 (SMBL. NRW 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzproduktionsrückständen sowie naturbelassenen Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.9.1998 (BGBI. I S. 2955) sind einzuhalten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,

- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3 Schutz in den Zonen III-I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG);
5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und

das Staatliche Umweltamt Herten sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt Herten und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen. Das Gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.1. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 14.5.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender

Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.3.2000, MB1. NRW Nr. 25, S. 455 ff.), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück),
- Datum der Anwendung,
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs,
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs,
- Kulturart,
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

(3) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen,

die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9 Befreiungen

(1) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag vom Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Herten und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind. Will die Untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Herten nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen

für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet die Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, des Wasserwerksbetreibers und des Staatlichen Umweltamtes Herten auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Borken - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 WHG.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 3. November 2003
- 54.2.-1.1-1.7.1-1147/02 -

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
(Wirtz)

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 296 - 317

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage Heiden-Lammesfeld
vom 03. Nov. 2003
Az.: 542-1.1-7.1-1.47/02
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
Heiden Lammesfeld

Anlage 3
zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Heiden-Lammesfeld
der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Heiden-Lammesfeld“

Zeichenertklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen				
1.1 Errichten und Erweitern	V	V	V	V
	G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Fesgestein, die nicht wassergefährdend sind	G: wie Zone III B		
1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
		V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2. Abgrabungen, Grabungen				
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserverberdeckung oder eine reizende Schicht wesentlich vermindert werden	V	V	V	V
	Ausnahme: Ausnahme: wie Zone III B			
		Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten		
		- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben		
		G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	G: wie Zone III B	

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, V durch die das Grundwasser in seinem unbbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: wie Zone III B			
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleistungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G: wie Zone III B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleistungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G: wie Zone III B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleistungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G: wie Zone III B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleistungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G: wie Zone III B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche
3. Abwasser, Niederschlagswasser				
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MfRL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verniezen in den Untergrund				
3.1.1 unverschmutztes		<p>G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Riegelrohrversickerung etc.)</p> <p>Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird</p>	<p>G: wie Zone III B</p> <p>Ausnahme: wie Zone III B</p>	<p>V</p> <p>G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten</p>

Zone	III B	III A	II	I
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen: G	V: wie Zone III B im Übrigen: G	V	V
	Ausnahme: Großflächige Versickerung über die bebaute Bodenzone	Ausnahme: wie Zone III B		
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 ist zu beachten)	V G: wie Zone III B	V	V
3.1.4 Schachttversickerung	V	V	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
3.2.1 unverschmutztes	G	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweise: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	G Hinweis: wie Zone III B	V	V
4.0 Abwasser, Schmutzwasser				
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	G Ausnahme: wie Zone III B		
4.3 Aufbringen	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V	V	V	V
5. Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen G: wie Zone III B	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)				
6.1 Errichten	V	V	V	V
6.2 Erweitern	G	G: Regenkärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Anlagenabscheider bei Zahnärzten, Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB	G	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
7. Anflussektoren	V	V	V	V
8. Anlagen, bauliche				
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsumänderung	G	G: Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben Ausnahme: wie Zone III B	V	V
8.2 geringfügiges Ändern			G	V

Zone	III B	III A	II	I
9. Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V	V
		Ausnahme: wie Zone III B G: das Verwenden offener und ungeschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwassersströmen		
11. Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1				
13. Anlagen, wassergefährliche (siehe § 2)				

Zone	III B	III A	II	I
13.1 Errichten, Erweitem	V	V	V	V
	<p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselskraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l;</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünnger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünnger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jausche, Grille und Silagesickefässen, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p>	<p>G: wie Zone III B</p>		
13.2 wesentliches Ändern			Ausnahme: wie Zone III B	
14. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	G	G	G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Zone	III B	III A	II	I
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)				
16. <u>Bauschutt auf Überlebensanlagen</u>				
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u>	G	G	V	V
18. <u>Errichten, Erweitern</u>				
18. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G	G	V	V
	Ausnahme: wie Zone III B			
	Bohrungen und Sprengungen für			
	- die geologische Landesaufnahme			
	- den Grundwasserbeobachtungsdienst			
	- Weidebrunnen			
	- Weidezäune			
	- Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen			
	- Brunnen für den Gemeingebrauch n. § 33 WHG			
	- die seismische Erfkundung des Untergrundes			
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>				
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V	V
20.2 mit unbefestigten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
21. Dauergrünland	G	G	V	V
Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung				
22. Festnahmegerüste über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V	V	V	V
	Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Stickerwasserableitung	Anzeigepflicht: wie Zone III B		
		Ausnahme: wie Zone III B		
23. Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung				
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V	V
		G: wenn Ausickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist		
		Ausnahme: Zierteiche		
23.2 Netzierzichtaltung in Gewässern	V	V	V	V
24. Friedhöfe				
24.1 Neuanlagen	G	V	V	V
24.2 Erweitern	G	G	V	V
25. Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern	G	V	V	V
Errichten, Erweitern		Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	Ausnahme: wie Zone III B	
26. Golfplatzanlagen	G	V	V	V
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				

Zone	III B	III A	II	I
27. Gräben Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
28. Grille- und Jauschebehälter (s. Ziffer 13)				
29. Intensivkulturen (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
30. Klärschlamm aufbringen	V	V	V	V
		Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinklä- ranlage	Ausnahme: wie Zone III B	
31. Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
32. Kompost Aufbringen auf land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G	Ausnahme: wie Zone III B kompost und Kompost aus der Eigenkom- postierungsanlage	V	V
33. Kompostierungsanlagen				
33.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
		Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	Ausnahme: wie Zone III B	
33.2 Wesentliches Ändern	G	G	V	V
		Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	Ausnahme: wie Zone III B	

Zone	III B	III A	II	I
34. Kultwasser, unbelastetes Versickern über die beliebte Boden- zone	G	G	V	V
35. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen au- ßerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
36. Motorsport im Freien	G	V	V	V
37. Nährstoffträger (s. § 2)				
37.1 Aufbringen auf erwerbmäßig ge- nutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Fest- mist	V
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Fest- mist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingarten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Ab- schwemmung, insbesondere auf ge- fremdem Boden oder auf hängen- den Flächen	V	V	V	V
38. Pferche (feste Pferche zum dauer- haften Aufenthalt)	G	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)				
39.1 Anwendung von in Wasserschutzge- bieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverord- nung	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsärmisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch bebauten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V	V	V	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
40. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz				
40.1 Errichten, Erweitern	G		V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten			G	V
41. Recycling-Materialien (s. § 2)	G		V	V
42. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG				
42.1 Errichten	G	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
43. Schießstätten im Freien				
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tonitäubenschließstätten, sonst: G	V	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
44. Silagen, Silagennielen Errichten, Erweitern	V	V	V	V
	Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Stickstoffwas- seransammlung			
	Ausnahme: Frischgut mit einem Trocken- substanzzanteil von mindestens 28 %			
45. Silagesilos Errichten, Erweitern	G	G	V	V
46. Startbahnen, Landebahnen, Sicher- heitsflächen des Luftverkehrs				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V.
46.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
47. Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
47.2 offenes Lager außerhalb vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
47.3 Lager, Ablösen, Umschlagen sowie Herstellen, Betandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)				

Zone	III B	III A	II	I
47.4 Transportieren			V	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V	V
			Ausnahme: im Anliegerverkehr	
49. <u>Versorgungsleitungen</u>			G: Wirtschaftswege	
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kuhl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen				
49.1.1 Errichten, Erweitern	G	V	V	V
		G: oberirdische Leitungen, Transformatoren		
49.1.2 wesentliches Ändern		G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen				
49.2.1 Verlegen			V	V
			G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	
50. <u>Verkehrsanlagen, schienegebunden, soweit nicht anderweitig geregelt</u>				
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G	G	G	V
	Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebsicherheit notwendig sind	Ausnahme: wie Zone III B		
51. Wärmepumpen (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern				
51.1 mit Wasser als Wärmeträger	G	V	V	V
51.2 unter Verwendung wassergefährdender Stoffe als Wärmeträger	G	V	V	V
52. Wald				
52.1 Kahlfleiß oder Lichtauflauf bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G	G s. Zone III B (über 2,0 ha pro Jahr)	G	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungssarten	G	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälpflätzen				
53. Zelten und Lagern	V	V	V	V
	Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	Ausnahme: wie Zone III B		

